

DIE EHESCHLIESSUNG NACH DEM RITUALE ROMANUM VON 1614

Gegen Ende des Mittelalters war die Eheschließung eingerahmt von vielen, örtlich sehr verschiedenen Gebräuchen. Wenn auch das Wesen der Eheschließung, die gegenseitige Willensäußerung, einander zu ehelichen, überall zum Ausdruck kam, so bestand doch in den übrigen Zeremonien des Trauungsritus keine Einheitlichkeit. Die liturgische Gestaltung des Trauungsritus war dem Ermessen des einzelnen überlassen.

Schon anfangs des 16. Jahrhunderts setzten Bestreben ein, auch in dieser Hinsicht zu einer Vereinheitlichung zu kommen. So veröffentlichte im Jahre 1523 der Dominikaner Albert Castellani ein Buch unter dem Titel: „*Liber Sacerdotalis*“. Es war ein Ritualienbuch, das die verschiedenen priesterlichen Funktionen, mit Ausnahme der Meßfeier, enthielt. Es behandelt die liturgischen Handlungen in ausführlichen Instruktionen für die Seelsorgepriester. Zweck seines Buches war, die in verschiedenen liturgischen Büchern enthaltenen Funktionen zusammenzustellen und zu vereinheitlichen. Bei der Behandlung des Trauungsritus war er bestrebt, die alte Eheschließungsform wieder herzustellen, ohne jedoch das Alte unverändert zu übernehmen. Die verschiedenen Hochzeitsgebräuche seiner Zeit ließ er zur Geltung kommen, legte aber besonderen Nachdruck auf die Vorbereitung der Eheschließung. Diese sollte in eifrigem Gebet und in der Teilnahme am heiligen Meßopfer bestehen. Der Trauungsritus selbst bestand darin, daß die Brautleute in Gegenwart der Zeugen den Willen zur Eheschließung äußerten, worauf die Eheringe geweiht wurden, welche der Priester ihnen überreichte. Darauf wurde der 127. Psalm und gemeinsam das Vaterunser gebetet.¹⁾

Der „*Liber Sacerdotalis*“ des Albertus Castellani erlebte im 16. Jahrhundert viele Auflagen. Es war jedoch keine offizielle Ausgabe der Kirche. Der Verfasser des Buches wollte nur den Seelsorgern in der Ausübung der liturgischen Funktionen einen guten Dienst erweisen. Bald aber unternahm auch die kirchliche Obrigkeit Schritte zur Vereinheitlichung der Liturgie. Das Konzil von Trient legte großen Wert auf die Reform der liturgischen Bücher. So erschien im Jahre 1568 das *Breviarium Romanum*, 1570 das *Missale Romanum*, beide unter dem Pontifikat Pius V. und im Jahre 1596 unter Klemens VIII. das *Pontificale Romanum*. Schließlich erschien im Jahre 1600 das *Caeremoniale Episcoporum*. Diese liturgischen Bücher wurden sogleich als verpflichtend für den Bereich des römischen Ritus vorgeschrieben. Auf diese Weise waren die Feier des hl. Meßopfers und die bischöflichen Funktionen einheitlich geregelt.

Für die übrigen Funktionen des Priesters, besonders die Spendung der heiligen Sakramente, mußte noch ein besonderes Buch bearbeitet werden: das *Rituale*. Die Bearbeitung dieses Buches erforderte mehr Zeit als die übrigen liturgischen Bücher. Schon Papst Gregor XIII. hatte den Kardinal Santori gebeten, ein *Rituale* zu bearbeiten. Sein Werk erschien im Jahre 1584, wurde aber nicht als offizielles Ritenbuch der Kirche eingeführt. Bei der Bearbeitung des Trauungsritus legte er nach dem Vorbild des Castellani großen Wert auf die Vorbereitung zur Eheschließung. Die Brautleute sollten sich auf den Empfang des Ehesakramentes vorbereiten durch intensives Gebet, durch die Mit-

¹⁾ Vgl. *Les Questions liturgiques et paroissiales* 1957, Nr. 3, Seite 203.

feier des heiligen Meßopfers und den Empfang der heiligen Sakramente. Die Trauungsfeier sollte in folgender Weise geschehen: Begleitet von ihren Verwandten und Freunden begeben die Brautleute sich vor den Eingang des Gotteshauses. Dort war die eigentliche Eheschließung nach der im Mittelalter gebräuchlichen Form „*in facie ecclesiae*“. Nach dem Einzug in die Kirche folgte dann die Brautmesse mit dem Brautsegen. Zu bemerken ist noch, daß der Priester bei dieser Messe zwei Hostien für die Kommunion der Brautleute konsekrieren sollte, eine Rubrik, die auch ins Missale und ins Pontificale Romanum aufgenommen wurden.²⁾

Die von Castellani und Kardinal Santori herausgegebenen liturgischen Bücher wurden, wie schon gesagt, nicht offiziell vorgeschrieben. Sie waren für die Seelsorger ein wertvolles Hilfsmittel, konnten jedoch eine Vereinheitlichung der liturgischen Funktionen in der Kirche nicht bewirken. So blieb denn auch der Trauungsritus weiterhin mit den verschiedensten lokalen Gebräuchen verbunden. Die Bestrebungen nach Vereinheitlichung der liturgischen Funktionen wurden endlich gekrönt durch die Herausgabe des *Rituale Romanum* durch Papst Paul V. im Jahre 1614. Bei der Bearbeitung dieses Buches leisteten die Ritualienbücher des Albertus Castellani und des Kardinals Santori wertvolle Dienste. Besonders die Arbeit des Letztgenannten wird im Vorwort des *Rituale* hervorgehoben. Es heißt darin „*Ut autem recte et ordine, ut par est, res ageretur, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus pietate, doctrina et prudentia praestantibus, eam damandavimus, qui cum consilio eruditorum virorum, variisque praesertim antiquis, et, quae circumferuntur, Ritualibus consultis, eoque in primis, quod vir singulari pietatis zelo et doctrina bonae memoriae Julius Antonius S. R. E. Cardinalis S. Severinae nuncupatus longo studio, multaque industria et labore plenissimum composuerat rebusque omnibus mature consideratis, demum divina aspirante clementia, quanta oportuit brevitate, Rituale confecerunt.*“ Der in diesem Text genannte Kardinal „*Sanctae Severinae*“ ist identisch mit Kardinal Santori.

Der Zweck dieses Buches war, die liturgischen Funktionen des Priesters, mit Ausnahme der Meßfeier, einheitlich zu regeln, sie von unpassenden Auswüchsen des Mittelalters zu säubern und den veränderten pastoralen Zeitverhältnissen anzupassen. Obschon im Auftrag des Papstes erstellt, wurde es jedoch nicht als streng verpflichtend für die Kirchen des römischen Ritus vorgeschrieben. In der Konstitution „*Apostolicae sedi*“ vom 17. Juni 1614 wird das *Rituale* den Bischöfen zur Einführung dringend empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben. Dadurch konnten viele Diözesen ihre eigenen Gebräuche in liturgischen Funktionen beibehalten. Doch fand das Buch allgemeine Verbreitung und es blieb unverändert bis auf einige Punkte, die durch die Herausgabe des *Codex juris canonici* im Jahre 1917 bedingt waren. Wenn auch der Titel des Buches lautet „*Rituale Romanum*“, so will damit nicht gesagt sein, daß es nur Riten der römischen Kirche enthalte. Es fanden vielmehr auch liturgische Gebräuche anderer Kirchen, wie z. B. der gallikanischen, darin Aufnahme. Deshalb heißt es auch in der genannten Apostolischen Konstitution des Papstes Paul V., daß es enthalte „*receptos et approbatos Catholiccae Ecclesiae ritus*“. Es wurden bei der Bearbeitung ja auch handschriftliche und gedruckte Ritualien anderer Kirchen benutzt.

Der Trauungsritus ist im *Rituale Romanum* sehr einfach, wohl deshalb, weil es die Weisung des Konzils von Trient übernommen hat, daß die „*laudabiles*

²⁾ Vgl. Questions lit. a. a. O.

consuetudines“, die lobwürdigen Gebräuche, die bei der Eheschließung in den verschiedenen Gegenden üblich sind, beibehalten werden sollten: „*Ceterum, sicubi aliae laudabiles consuetudines et caeremoniae in celebrando Matrimonii Sacramento adhibentur, eas convenit retineri*“. ³⁾ Diese Rubrik des *Rituale Romanum* entspricht ganz und gar der Haltung, welche die Kirche von jeher gegenüber den bestehenden Volksgebräuchen bei der Eheschließung eingenommen hat. Sie hat immer große Freiheit gelassen in der Wahl der Gebräuche, durch welche die Eheschließung unter Christen sinnvoll zum Ausdruck kommt. Nicht die Kirche hat die Ehe eingesetzt, vielmehr wurde sie von Gott im Paradies eingesetzt. Schon vor der Einführung des Christentums wurde die Eheschließung in jedem Volke im Rahmen eindrucksvoller symbolischer Handlungen und Worte gefeiert. Diese bestehenden Gebräuche wurden von der Kirche geheiligt und in manchen Fällen von heidnischen oder weniger guten Elementen gesäubert. Diese Haltung hat die Kirche im Laufe der Jahrhunderte nie geändert, wie es auch aus der angeführten Rubrik des *Rituale Romanum* ersichtlich ist. ⁴⁾ Deshalb begnügte das *Rituale* von 1614 sich mit einem äußerst einfachen Trauungsritus.

Von den Gebräuchen des Mittelalters wurden in den Trauungsritus des *Rituale Romanum* so gut wie keine aufgenommen, andere sehr verkürzt, wie z. B. der Ringwechsel. Als Bestätigungsformel übernahm es jene des Konzils von Trient: „*Ego conjungo vos in matrimonium. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen*“. Es wird jedoch die Rubrik hinzugefügt: „*Vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque loci ritum*.“ Die angeführte Bestätigungsformel war schon seit dem 14. Jahrhundert in einigen Diözesen in Gebrauch, u. a. in Rouen. Es ist demnach leicht zu verstehen, daß viele Diözesen ihre landeseigenen Trauungsgebräuche beibehielten. Die immer intensiver werdende Zentralisation des römischen Ritus bewirkte, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts viele Diözesen, besonders in Frankreich, ihre diözesaneigenen Riten zugunsten des römischen Ritus fallen ließen.

Von den Trauungsriten, die man vielfach noch beibehielt, ist besonders die „*dextrarum junctio*“ zu erwähnen. Manchmal legte der Priester die Hände der Brautleute ineinander, indem er z. B. sprach: „Johannes, ich übergebe dich der Maria, . . . Maria, ich übergebe dich dem Johannes.“ Auch war es mancherorts Brauch, daß die Brautleute selbst eine Formel sprachen, wie z. B.: „Ich, N. N. gebe dir N. N. meinen Leib als rechtmäßiger Mann oder als rechtmäßige Frau.“ Die Antwort lautete jedesmal: „Ich glaube es.“ Die vom Priester gesprochene Formel war meistens deprekativer Art, wie z. B.: „*Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob, ipse vos conjungat, impleatque benedictionem suam in vobis*“, wie es in Paris Brauch war. In Limoges lautete die Formel: „*Quod Deus conjunxit, homo non separet*“. ⁵⁾

Auch der Ringwechsel wurde meistens mit den landesüblichen Zeremonien vorgenommen. Der Ehering ist germanischen Ursprungs. Vor dem 11. Jahrhundert kannte man in Rom nur den Verlobungsring. Erst unter dem Einfluß der franko-germanischen Gebräuche fand der Ehering in Rom Eingang. In den fränkischen Ländern gab man ihm bereits im 9. Jahrhundert eine große Bedeutung im Trauungsritus. Das ersehen wir aus dem Bericht über

³⁾ Rit. Rom. Tit. VII, Cap. II, Nr. 6.

⁴⁾ Vgl. Tijdschrift voor Liturgie, 1958, S 239.

⁵⁾ Vgl. La Maison Dieu, 50, Seite 53.

die Eheschließung der Tochter des Königs Karl des Kahlen, namens Judith, mit König Edrevulf von England. Diese Trauung fand im Jahre 856 statt und wurde vom Erzbischof Hincmar von Reims vorgenommen. Dieser sprach bei der Überreichung des Ringes an die Braut die Worte: „*Empfange den Ring, das Sinnbild der Treue und der Liebe, das Band der ehelichen Verbindung, damit der Mensch nicht trenne, was Gott verbunden hat, der lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit.*“ Dieser Ritus ist später in das Pontificale Romanum des 12. Jahrhunderts aufgenommen worden.⁶⁾

Im *Rituale Romanum* von 1614 ist nur vom Ring der Braut die Rede, wie es seit den ältesten Zeiten Brauch war. Der Priester segnet den Ring und überreicht ihn dem Bräutigam, der ihn an den Finger der Braut steckt, während der Priester spricht: „*In nomine Patris et Filii + et Spiritus Sancti. Amen.*“

Der Schluß des Trauungsritus nach dem *Rituale Romanum* ist sehr einfach. Er besteht nur aus dem Versikel „*Confirma hoc Deus*“, dem *Kyrie eleison*, wieder einigen Versikeln und einer Oration für die Brautleute. Wenn nicht das heilige Meßopfer anschließend gefeiert und während dieses der Brautsegen erteilt wird, ist es ein allzu einfacher Abschluß der so wichtigen Trauungsfeier. Deshalb haben viele Diözesen um das Indult angesucht, die Trauungsfeier mit dem Brautsegen abzuschließen, wenn die Meßfeier aus irgendeinem Grund nicht stattfinden kann. Der Text dieses Segens wurde von der Hl. Ritenkongregation am 11. März 1914 approbiert.⁷⁾

Diese *Benedictio nuptialis*, die nur kraft eines besonderen Indultes erteilt werden kann, geschieht auf folgende Weise: Zu den Brautleuten gewandt, rezitiert der Priester den 127. Psalm, den eigentlichen Hochzeitspsalm. Nach diesem folgt das *Kyrie eleison*, das *Pater noster* und die einleitenden Versikel zur Oration, in welcher Bezug genommen wird auf den Engel Raphael, den Gott zu Tobias und Sara gesandt hat. So möge Gott auch seinen Segen über dieses Brautpaar senden, damit sie einander die Treue halten, in Gottes Wohlgefallen verharren und ihr Leben lang Gott lieben. Darauf breitet der Priester beide Hände über das Brautpaar aus und segnet sie mit den Worten, die dem Brautsegen am Ende der Meßfeier entnommen sind, in denen den Brautleuten Gottes Segen und ein langes, glückliches Leben gewünscht wird. Es wäre wünschenswert, wenn jene Diözesen, die den Trauungsritus des *Rituale Romanum* ohne weitere Gebräuche haben, das angeführte Indult erhielten.⁸⁾ Die Diözese Linz schließt den Trauungsritus mit einem schönen Gebet für die Brautleute, während die Diözesen, in welchen die deutsche *Collectio Rituum* eingeführt wurde (Gurk und Eisenstadt), die Trauungsfeier mit dem 127. Psalm, einer Oration und einem alten Segensgebet schließen, das der Priester mit ausbreiteten Händen über das Brautpaar spricht.

Klagenfurt

Stadtpfarrer Johannes Schneider

⁶⁾ A. a. O.

⁷⁾ Rit. Rom. Appendix: De Matrimonio.

⁸⁾ Die Diözese Poitiers in Frankreich erhielt am 5. Jänner 1957 das Privileg, den Brautsegen außerhalb der Meßfeier zu erteilen, wenn die Brautmesse nicht gefeiert werden kann. Die *velatio nuptialis extra Missam* war übrigens in Frankreich sehr verbreitet. Das *Rituale* von Belley aus dem Jahre 1828 enthält noch die diesbezügliche Rubrik. Auch dieser Brauch ist der Angleichung an den römischen Ritus zum Opfer gefallen. Vgl. La Maison Dieu, Nr. 50, S. 55.